



INHALTSVERZEICHNIS

- Vollzug der Wassergesetze; Antrag des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim auf Festsetzung des Überschwemmungsgebiets für die Loisach im Bereich der Gemeinden Eschenlohe, Farchant, Grainau, Großweil, Oberau, Ohlstadt, Riegsee, Schwaigen und Märkte Garmisch-Partenkirchen und Murnau, Landkreis Garmisch-Partenkirchen, von Fluss-km 52,600 bis Fluss-km 100,500**
- Entwurf der Verordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen über die Überschwemmungsgebiete der Loisach auf dem Gebiet der Gemeinden Eschenlohe, Farchant, Grainau, Großweil, Oberau, Ohlstadt, Riegsee, Schwaigen sowie der Märkte Garmisch-Partenkirchen und Murnau a. Staffelsee von Flusskilometer 52,600 bis Flusskilometer 100,500 vom**

- Vollzug der Wassergesetze; Antrag des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim auf Festsetzung des Überschwemmungsgebiets für die Loisach im Bereich der Gemeinden Eschenlohe, Farchant, Grainau, Großweil, Oberau, Ohlstadt, Riegsee, Schwaigen und Märkte Garmisch-Partenkirchen und Murnau, Landkreis Garmisch-Partenkirchen, von Fluss-km 52,600 bis Fluss-km 100,500**

Zur Minimierung von Hochwasserschäden sollen Gebiete, die bei einem Hochwasser überschwemmt werden, ermittelt und als Überschwemmungsgebiet festgesetzt werden. Bei einem Überschwemmungsgebiet handelt es sich um die Ermittlung, Darstellung und rechtliche Festsetzung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr. Die Festsetzung dient dem Erhalt von Rückhalteflächen, der Bildung von Risikobewusstsein und der Gefahrenabwehr.

Damit sollen insbesondere

- ein schadloser Hochwasserabfluss sichergestellt werden
- Gefahren kenntlich gemacht werden
- freie, unbebaute Flächen als Retentionsraum geschützt und erhalten werden und
- in bebauten und beplanten Gebieten Schäden durch Hochwasser verringert bzw. vermieden werden.

Die Loisach liegt im Bereich des Hochwasserrisikogebiets nach § 73 Abs. 1 i.V.m. § 73 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und ist daher verpflichtend als Überschwemmungsgebiet festzusetzen. Nach Art. 46 Abs. 2 S. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) ist als Bemessungshochwasser für das Überschwemmungsgebiet ein HQ_{100} zu wählen.

Das HQ_{100} ist ein Hochwasserereignis, das mit der Wahrscheinlichkeit 1/100 in einem Jahr erreicht oder überschritten wird bzw. das im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten wird. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann das Ereignis innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten. Das Wasserwirtschaftsamtes Weilheim hat für die Loisach im Landkreis Garmisch-Partenkirchen das Überschwemmungsgebiet für ein HQ_{100} nunmehr neu ermittelt und beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen die Festsetzung dieses Überschwemmungsgebietes beantragt. Die Festsetzung erfolgt gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 46 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) durch Erlass einer Rechtsverordnung.

Mit der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes gelten die Verbote der §§ 78, 78 a und 78 c WHG.

Nach § 78 Abs. 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Das vorgenannte Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient. Unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG können abweichend von dem vorgenannten Verbot Baugebiete auf Antrag ausnahmsweise von der Kreisverwaltungsbehörde zugelassen werden.

Nach § 78 Abs. 4 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt.

Die vorgenannten Verbote gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens.

Unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 WHG können abweichend von den vorgenannten Verboten bauliche Anlagen auf Antrag ausnahmsweise von der Kreisverwaltungsbehörde zugelassen werden.

Nach § 78 a Abs. 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten Folgendes untersagt:

- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
- das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
- die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
- das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die vorgenannten Verbote gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzufflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Unter den Voraussetzungen des § 78 a Abs. 2 WHG können abweichend von den vorgenannten Verboten Maßnahmen auf Antrag ausnahmsweise von der Kreisverwaltungsbehörde zugelassen werden.

Nach § 78 c Abs. 1 Satz 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen untersagt.

Nach § 78 c Abs. 1 Satz 2 WHG können abweichend von dem vorgenannten Verbot auf Antrag Ausnahmen von der Kreisverwaltungsbehörde zugelassen werden, wenn keine anderen weniger gefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Antrages ergeben, sowie der nachstehend abgedruckte Entwurf der Verordnung in der Zeit

vom 22.05.2019 bis einschließlich 21.06.2019 im Rathaus der Gemeinde Eschenlohe, Murnauer Str. 1, 82438 Eschenlohe,

im Rathaus der Gemeinde Farchant, Am Gern 1, 82490 Farchant, im Rathaus der Gemeinde Grainau, Am Kurpark 1, 82491 Grainau, im Rathaus der Gemeinde Großweil, Kocheler Str. 2, 82439 Großweil, im Rathaus der Gemeinde Oberau, Schmiedeweg 10, 82496 Oberau, im Rathaus der Gemeinde Ohlstadt, Rathausplatz 1, 82441 Ohlstadt, im Rathaus der Gemeinde Riegsee, Dorfstr. 35, 82418 Riegsee, im Rathaus der Gemeinde Schwaigen, Aschauerstr. 26, 82445 Schwaigen, im Rathaus des Marktes Garmisch-Partenkirchen, Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen, im Rathaus des Marktes Murnau a. Staffelsee, Untermarkt 13, 82418 Murnau a. Staffelsee, am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt, Rathausplatz 1, 82441 Ohlstadt, und der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen a. Staffelsee, Am Grasweg 1, 82418 Seehausen a. Staffelsee, sowie im Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Olympiastr. 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Zi-Nr. C 215 (2. Stock) eingesehen werden können,

- jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, während der Auslegungsfrist sowie bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei den Gemeinden Eschenlohe, Farchant, Grainau, Großweil, Oberau, Ohlstadt, Riegsee, Schwaigen, bei den Märkten Garmisch-Partenkirchen und Murnau a. Staffelsee und dem Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt und Seehausen a. Staffelsee oder dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Olympiastr. 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Zi-Nr. C 215, 2. Stock, Einwendungen erheben kann,
- mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
- die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und den Verordnungsentwurf, durch Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten nicht erstattet werden,
- das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen die rechtzeitig gegen die Verordnung erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG – sowie die Stellungnahmen der Behörden mit dem Antragsteller, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern wird,
- ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann, wenn alle Beteiligten darauf verzichten,
- Datum, Uhrzeit und Ort des Erörterungstermins zu gegebener Zeit bekannt gemacht werden,
- bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung über die Einwendungen unberücksichtigt bleiben können,
- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
- zur Erhebung von Einwendungen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Diese Bekanntmachung und der Entwurf der Überschwemmungsgebietsverordnung können auch auf der Homepage der Gemeinde Eschenlohe, auf der Homepage der Gemeinde Farchant, auf der Homepage der Gemeinde Grainau, auf der Homepage der Gemeinde Großweil, auf der Homepage der Gemeinde Oberau, auf der Homepage der Gemeinde Ohlstadt, auf der Homepage der Gemeinde Riegsee, auf der Homepage der Gemeinde Schwaigen, auf der Homepage des Marktes Garmisch-Partenkirchen, auf der Homepage des Marktes Murnau a. Staffelsee, auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt, auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen a. Staffelsee, sowie auf der Homepage des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen, unter www.lra-gap.de eingesehen werden. Die der Verordnung zugrundeliegenden Pläne können unter folgendem Link eingesehen werden: <http://www.wwa-wm.bayern.de/hochwasser/ueberschwemmungsgebiete/wwweilheim/index.htm>

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, den 09.05.2019

Anton Speer
Landrat

2. Entwurf der Verordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen über die Überschwemmungsgebiete der Loisach auf dem Gebiet der Gemeinden Eschenlohe, Farchant, Grainau, Großweil, Oberau, Ohlstadt, Riegsee, Schwaigen sowie der Märkte Garmisch-Partenkirchen und Murnau a. Staffelsee von Flusskilometer 52,600 bis Flusskilometer 100,500 vom

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 2018 (GVBl S. 48) folgende

Verordnung § 1 Allgemeines, Zweck

- ¹In den Gemeinden Eschenlohe, Farchant, Grainau, Großweil, Oberau, Ohlstadt, Riegsee, Schwaigen sowie der Märkte Garmisch-Partenkirchen und Murnau a. Staffelsee wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. ²Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2 Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes/Kennzeichnung der HW-Linie

- ¹Das Überschwemmungsgebiet umfasst die Grundstücke (T=Teilfläche) mit den Flurnummern, die im Anhang einzeln aufgelistet sind.

²Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den Übersichtskarten Ü4 und Ü5 (M = 1 : 25.000) des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim vom 16.01.2019 bzw. vom 24.08.2018, welche Bestandteil dieser Verordnung sind, eingetragen.

³Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten K41 bis K77 des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim vom 19.05.2014, 25.11.2016, 27.08.2018 bzw. 16.01.2019 im Maßstab 1:2.500 maßgebend, welche ebenfalls zum Bestandteil dieser Verordnung erklärt werden.

⁴Die Übersichts- und Detailkarten sind im Landratsamt Garmisch-Partenkirchen und in den Rathäusern der Gemeinden Eschenlohe, Farchant, Grainau, Großweil, Oberau, Ohlstadt, Riegsee, Schwaigen und der Märkte Garmisch-Partenkirchen und Murnau a. Staffelsee sowie am Sitz der Verwaltungsgemeinschaften Ohlstadt und Seehausen a. Staffelsee niedergelegt; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

⁵Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

⁶Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten ebenfalls farblich hervorgehoben.

- Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

- An jedem öffentlichen Gebäude und an öffentlichen Anlagen ist die HW_{100} -Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar zu kennzeichnen.

§ 3

Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen

- Für die Ausweisung von neuen Baugebieten im Außenbereich und die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, sowie die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 5 WHG.

- Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinne des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d) WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW_{100} -Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstauchrisiko sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

§ 4

Sonstige Vorhaben

- Für sonstige Vorhaben nach § 78 a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78 Abs. 2 und 3 WHG.

- ¹Die Zulassung nach § 78 a Abs. 2 Satz 1 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlageneignung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 Satz 1 WHG geprüft wurden. ²In der Anlageneignung ist die Erteilung der Zulassung nach § 78 a Abs. 2 Satz 1 WHG auszusprechen.

§ 5

Heizölverbraucheranlagen

- Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78 c Abs. 1 WHG.
- Für vorhandene Heizölverbraucheranlagen gilt § 78 c Abs. 3 Sätze 1 und 3 WHG.

§ 6

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- Für die Neuerrichtung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

- Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nr. 8 Anlage 7 AwSV.

- Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

§ 7

Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen.

²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBl S. 727) bleiben unberührt.

§ 8

Ausnahmen zu § 6

- ¹Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen kann von den Verboten und Beschränkungen des § 6 eine Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder das Verbot zu einer unbilligen Härte führen würde.

²Im Übrigen gilt § 50 Abs. 2 i. V. m. § 49 Abs. 4 AwSV und Nr. 8.3 der Anlage 7 AwSV.

- ¹Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. ²Die Befreiung ist widerruflich.

- Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen in Kraft.

²Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes der Loisach im Gebiet der Gemeinde Ohlstadt vom 12.09.1978, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen vom 06.10.1978, Nr. 37, außer Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, den
Landratsamt Garmisch-Partenkirchen

Anton Speer
Landrat

Garmisch-Partenkirchen, 11.05.2019

Landratsamt
Anton Speer
Landrat